

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Februar 1968	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 68	Sechste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . GVBl. II 361-28	47
20. 2. 68	Verordnung über die Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden GVBl. II 321-16	48
19. 2. 68	Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern . . . . . GVBl. II 322-43	50
14. 2. 68	Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren . . . . . GVBl. II 87-15	60
16. 2. 68	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . GVBl. II —	61

### Sechste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz\*)

Vom 7. Februar 1968

Auf Grund des § 147 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

#### § 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Einhausen nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

#### § 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1968

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

\*) GVBl. II 361-28

**Verordnung  
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister  
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden\*)**

Vom 20. Februar 1968

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird verordnet:

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister in sein Amt eingeführt worden ist oder der ehrenamtliche Kassenverwalter sein Amt angetreten hat. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Kassenverwalter aus seinem Amt ausscheidet.

(2) § 12 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1965 (GVBl. I S. 357), bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung (Tabelle der Aufwandsentschädigungen). Werden die Grundgehälter der Beamten des Landes allgemein erhöht oder vermindert, so ändern sich die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter entsprechend. Die jeweils maßgebenden Sätze der Aufwandsentschädigung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

(2) Für die Einstufung in eine der Größengruppen der Tabelle ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Sinkt die maßgebende Einwohnerzahl einer Gemeinde bis zu drei vom Hundert unter die Mindestzahl einer Größengruppe der Tabelle, so ist die bisherige Größengruppe für die Dauer der folgenden zwei Kalenderjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher festgesetzt werden. Die Gemeindevertretung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

\*) GVBl. II 321-16

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht

1. wenn das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. solange der Amtsinhaber seines Dienstes enthoben ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann die Aufwandsentschädigung durch Beschluß der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Vertreters

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß die Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Kassenverwalters im Vertretungsfall nach Ablauf eines Monats eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 vom Hundert der Sätze nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten.

§ 5

Weitere Ansprüche und Leistungen

(1) Naturalleistungen sind nach Maßgabe der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung anzurechnen. Soweit Leistungen in dieser Verordnung nicht beziffert sind, ist ihr durchschnittlicher Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindezwecke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Bare Auslagen

Die Aufwandsentschädigung umfaßt nicht den Ersatz barer Auslagen.

§ 7

Standesamtsgeschäfte

Eine Sondervergütung für die Führung der Geschäfte des Standesbeamten wird durch die Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen.

Anlage

## § 8

## Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom

12. Juli 1960 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1965 (GVBl. I S. 166)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1968

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

<sup>1)</sup> GVBl. II 321-12

## Anlage

Tabelle der Aufwandschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbe- zeichnung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich DM	Gruppenbe- zeichnung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich DM
bis 100	EB 1	209,—	EK 1	165,—
101 — 200	EB 2	253,—	EK 2	201,—
201 — 300	EB 3	330,—	EK 3	231,—
301 — 400	EB 4	391,—	EK 4	275,—
401 — 500	EB 5	462,—	EK 5	330,—
501 — 600	EB 6	523,—	EK 6	374,—
601 — 700	EB 7	583,—	EK 7	424,—
701 — 800	EB 8	660,—	EK 8	473,—
801 — 900	EB 9	737,—	EK 9	523,—
901 — 1 000	EB 10	825,—	EK 10	594,—
1 001 — 1 250	EB 11	924,—	EK 11	671,—
1 251 — 1 500	EB 12	1 023,—	EK 12	781,—
	EB 12 a	1 120,—*		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	847,—
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	900,—
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	957,—
			EK 15 a	1 000,—*

\* Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3.

**Verordnung  
über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung  
in musisch-technischen Fächern\*)**

Vom 19. Februar 1968

**Inhaltsverzeichnis**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Die Prüfung in den  
allgemeinbildenden Fächern**

- § 3 Zweck, Prüfungsanforderungen
- § 4 Zeit
- § 5 Teile der Prüfung
- § 6 Vornoten
- § 7 Die schriftlichen Arbeiten
- § 8 Die schriftliche Arbeit in Deutsch
- § 9 Die schriftliche Arbeit in Mathematik
- § 10 Die schriftliche Arbeit in Englisch
- § 11 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 12 Das Prüfungsgespräch
- § 13 Die mündliche Einzelprüfung
- § 14 Einzelbewertung, Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsergebnis
- § 16 Zeugnis

**DRITTER ABSCHNITT**

**Die Prüfung in Pädagogik,  
in Psychologie und in den Lehrfächern**

**Erster Titel**

**Zulassungsvoraussetzungen und  
Zulassungsverfahren**

- § 17 Abschluß der fachpraktischen Ausbildung in den Lehrfächern
- § 18 Das Unterrichtspraktikum
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Meldung zur Prüfung
- § 21 Zulassung zur Prüfung

**Zweiter Titel**

**Prüfungsverfahren**

- § 22 Prüfungsausschuß
- § 23 Teile der Prüfung, Prüfungsanforderungen
- § 24 Die Hausarbeit
- § 25 Die Aufsichtsarbeit
- § 26 Die mündliche Prüfung
- § 27 Einzelbewertung
- § 28 Prüfungsergebnis
- § 29 Nachholprüfung
- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 Zeugnis

**VIERTER ABSCHNITT**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 32 Noten
- § 33 Abstimmungen
- § 34 Verhinderung, Rücktritt
- § 35 Ausschluß
- § 36 Niederschriften

**FÜNFTER ABSCHNITT**

**Schlußbestimmungen**

- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 39 Inkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

**ERSTER ABSCHNITT**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

(1) Die Ausbildung am Pädagogischen Fachinstitut wird durch die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern abgeschlossen.

(2) Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er das Ziel der Ausbildung am Pädagogischen Fachinstitut erreicht und die Fähigkeit erworben hat, an öffentlichen Schulen den Unterricht in den beiden musisch-technischen Fächern zu erteilen, in denen er ausgebildet wurde.

**§ 2**

**Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
1. die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern und
  2. die Prüfung in Pädagogik, in Psychologie und in den Lehrfächern.
- (2) Lehrfächer sind
- Leibeserziehung,
  - Musik,
  - Kunsterziehung,
  - Werken,
  - Hauswirtschaft,
  - Nadellarbeit (Textiles Gestalten).

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Die Prüfung in den  
allgemeinbildenden Fächern**

**§ 3**

**Zweck, Prüfungsanforderungen**

(1) In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die erforderliche gei-

\*) GVBl. II 322-43

stige Reife und die in den allgemeinbildenden Fächern notwendigen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Teil A der Anlage zu dieser Verordnung.

#### § 4

##### Zeit

(1) Die Prüfung findet am Ende des dritten Ausbildungsjahres an dem Pädagogischen Fachinstitut statt, das der Prüfling zuletzt besucht hat.

(2) An der Prüfung haben alle Studierenden des dritten Ausbildungsjahres teilzunehmen, die nicht das Zeugnis der Reife besitzen.

#### § 5

##### Teile der Prüfung

Die Prüfung umfaßt

1. schriftliche Arbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch,
2. das Prüfungsgespräch,
3. die mündliche Einzelprüfung.

#### § 6

##### Vornoten

Für alle Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling im dritten Ausbildungsjahr unterrichtet wurde, werden von den unterrichtenden Lehrern für die Leistungen im dritten Ausbildungsjahr Vornoten bis spätestens drei Tage vor Beginn der schriftlichen Arbeiten festgesetzt.

#### § 7

##### Die schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sollen frühestens acht Wochen vor Beendigung des Unterrichts im dritten Ausbildungsjahr beginnen. Zwischen den einzelnen Arbeiten muß mindestens ein Tag Zwischenraum sein.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sollen so gestellt sein, daß die Prüflinge ihre Ausdrucksfähigkeit und ihre Befähigung zum klaren Denken nachweisen können. Keine Aufgabe darf bereits gelösten Aufgaben so nahe stehen oder im Unterricht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung nicht mehr eine selbständige Leistung ist.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Kultusminister auf Vorschlag der Leiter der Pädagogischen Fachinstitute gestellt. Die Leiter der Pädagogischen Fachinstitute reichen jeweils bis zum 1. Mai die doppelte Zahl von Aufgabenvorschlägen für die schriftlichen Arbeiten ein, die anzufertigen sind. In den Vorschlägen sind die Hilfsmittel und Arbeitshilfen anzugeben, die zugelassen sind oder gegeben werden.

#### § 8

##### Die schriftliche Arbeit in Deutsch

Für die schriftliche Arbeit in Deutsch stehen dem Prüfling fünf Stunden zur

Verfügung; ihm werden drei Themen zur Wahl gestellt, und zwar

1. ein Thema, das zur kritischen Auseinandersetzung mit Problemen aus den Bereichen der Gemeinschaftskunde oder der allgemeinen Erziehungslehre Gelegenheit gibt;
2. ein Thema aus der Arbeit an Werken der Literatur oder der bildenden Kunst;
3. ein Thema, in dem die Darlegung eines Sachverhalts aus dem eigenen Wissens- und Erfahrungsbereich des Studierenden mit kritischer Stellungnahme gefordert wird.

#### § 9

##### Die schriftliche Arbeit in Mathematik

Die schriftliche Arbeit in Mathematik umfaßt drei Aufgaben aus dem Stoff des dritten Ausbildungsjahres; dem Prüfling stehen vier Stunden zur Verfügung.

#### § 10

##### Die schriftliche Arbeit in Englisch

Die schriftliche Arbeit in Englisch besteht aus der Nacherzählung eines zweimal vorgelesenen mittelschweren englischen Textes, der etwa 500 bis 600 Wörter umfassen soll; dem Prüfling stehen nach dem Vorlesen des Textes drei Stunden zur Verfügung.

#### § 11

##### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von dem Lehrer zu beurteilen, der den Prüfling in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet hat; ist dieser aus zwingenden Gründen verhindert, so bestimmt der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts einen anderen fachkundigen Lehrer. Dabei sind in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit zu kennzeichnen; die Arbeit ist mit einer Note zu bewerten.

(2) Wird eine Arbeit nicht mit mindestens „Ausreichend“ bewertet, so beauftragt der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der Beurteilung; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Leiter des Pädagogischen Fachinstituts. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts.

#### § 12

##### Das Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich nach Wahl des Prüflings auf

1. Gemeinschaftskunde oder
2. ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie oder Biologie).

(2) Der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts beauftragt mit der Durchführung des Prüfungsgesprächs in jedem

Fach zwei Lehrer, davon einen als Prüfungsleiter, der über das Ergebnis des Prüfungsgesprächs nach Beratung mit dem anderen Prüfer entscheidet. Das Prüfungsgespräch wird in Gruppen von in der Regel drei Prüflingen durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Jeder Prüfling soll in angemessenem Umfang Gelegenheit zur mündlichen Äußerung erhalten.

### § 13

#### Die mündliche Einzelprüfung

(1) Sofern in den Fächern, in denen schriftlich geprüft wurde, auf Grund der Vornoten und des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten eine eindeutige Bewertung nicht möglich erscheint, ist in diesen Fächern eine mündliche Einzelprüfung durchzuführen, die in der Regel für jeden Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(2) Die mündliche Einzelprüfung wird von dem Leiter des Pädagogischen Fachinstituts oder einem von ihm bestimmten Lehrer als Prüfungsleiter und einem Lehrer des Pädagogischen Fachinstituts durchgeführt und von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer bewertet.

### § 14

#### Einzelbewertung, Gesamtbewertung

(1) Für jedes allgemeinbildende Fach setzt der Lehrer, der den Prüfling in dem Fach zuletzt unterrichtet hat, bei dessen Verhinderung ein vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bestimmter Lehrer eine Endnote fest. Dabei sind die Vornote, das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs oder der mündlichen Einzelprüfung zu berücksichtigen.

(2) Für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern ist eine Gesamtnote festzusetzen. Dabei sollen nicht nur die Einzelnoten, sondern auch die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings berücksichtigt werden. Die Gesamtnote „Ausreichend“ kann trotz Mängeln in Einzel-fächern erteilt werden, wenn der Prüfling die Gewähr bietet, den an ihn als Fachlehrer zu stellenden Anforderungen zu genügen. Die Gesamtnote „Ausreichend“ kann bei nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch nicht erteilt werden, wenn diese Einzelnote auf mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift beruht.

(3) Die Gesamtnote wird von einer Konferenz festgesetzt, der der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts als Vorsitzender und die Lehrer angehören, die den Prüfling im dritten Ausbildungsjahr in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet haben. Die Lehrer, die den Prüfling im dritten Ausbildungsjahr in den anderen Fächern unterrichtet haben, nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

### § 15

#### Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „Ausreichend“ erteilt wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres einmal wiederholen. Der Kultusminister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

### § 16

#### Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Endnoten für die allgemeinbildenden Fächer, die Gesamtnoten sowie die Noten für die im dritten Ausbildungsjahr erbrachten Leistungen des Prüflings in den anderen Unterrichtsfächern enthält. Das Zeugnis ist von den in § 14 Abs. 3 Genannten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und aus der Ausbildung ausscheidet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung.

## DRITTER ABSCHNITT

### Die Prüfung in Pädagogik, in Psychologie und in den Lehrfächern

#### Erster Titel

#### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

### § 17

#### Abschluß der fachpraktischen Ausbildung in den Lehrfächern

(1) Die fachpraktischen Leistungen in den beiden Lehrfächern sind im vierten Ausbildungsjahr bis zum Beginn des Unterrichtspraktikums zu überprüfen und mit je einer Note zu bewerten. Die Bewertung erfolgt für jedes Lehrfach durch eine Konferenz, der der zuständige Fachleiter als Vorsitzender und die an der fachpraktischen Ausbildung des Bewerbers beteiligten Lehrer angehören. Die Noten für die fachpraktischen Leistungen sind dem Bewerber bekanntzugeben.

(2) Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachpraktischen Leistungen in den beiden Lehrfächern mindestens mit „Ausreichend“ benotet wurden.

(3) Wer die fachpraktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, muß sich ein weiteres Jahr der Ausbildung am Pädagogischen Fachinstitut unterziehen; er hat während dieser Zeit an den vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bestimmten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Wer ein zweites Mal die fachpraktische Ausbil-

derung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, scheidet aus der Ausbildung aus; der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

## § 18

## Das Unterrichtspraktikum

(1) Der Bewerber hat nach erfolgreichem Abschluß der fachpraktischen Ausbildung in den beiden Lehrfächern ein sechswöchiges Unterrichtspraktikum an einer öffentlichen allgemeinbildenden Schule abzuleisten, das in der Regel bis zum 1. Mai beendet sein muß. Während des Unterrichtspraktikums wird er von einem vom Leiter beauftragten Lehrer des Pädagogischen Fachinstituts sowie von den vom Schulleiter bestimmten Lehrern der Praktikumsschule als Mentoren angeleitet.

(2) Der in Abs. 1 Satz 2 genannte Lehrer des Pädagogischen Fachinstituts entscheidet nach Anhören der Mentoren, in Zweifelsfällen auch nach Anhören der in den Lehrfächern des Bewerbers unterrichtenden Lehrer des Pädagogischen Fachinstituts, darüber, ob der Bewerber das Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeleistet hat. Das Ergebnis ist dem Bewerber bekanntzugeben.

(3) § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## § 19

## Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung in Pädagogik, in Psychologie und in den Lehrfächern kann zugelassen werden, wer

1. die fachpraktische Ausbildung in den beiden Lehrfächern erfolgreich abgeschlossen und
2. erfolgreich im vierten Ausbildungsjahr ein sechswöchiges Unterrichtspraktikum abgeleistet und
3. an den festgesetzten Pflichtveranstaltungen ordnungsgemäß teilgenommen hat.

## § 20

## Meldung zur Prüfung

(1) Jeder Studierende des vierten Ausbildungsjahres, der die in § 19 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat sich bis zu einem vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts festzusetzenden Termin bei diesem schriftlich zur Prüfung zu melden.

(2) In der Meldung ist anzugeben, in welchem Lehrfach der Bewerber die Hausarbeit anfertigen will.

## § 21

## Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts.

(2) Eine Nichtzulassung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Begründung mitzuteilen.

## Zweiter Titel

## Prüfungsverfahren

## § 22

## Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
2. der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts oder sein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Fachleiter für die Lehrfächer, in welchen der Bewerber die Lehrbefähigung erwerben will,
4. die Lehrer, die den Prüfling im vierten Ausbildungsjahr in Pädagogik, in Psychologie und in den Lehrfächern ausgebildet haben.

(2) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen die Lehrer mit beratender Stimme teil, die den Prüfling in den beiden letzten Ausbildungsjahren in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet haben.

## § 23

Teile der Prüfung,  
Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung umfaßt

1. die Hausarbeit,
2. die Aufsichtsarbeit,
3. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Teil B und Teil C der Anlage zu dieser Verordnung.

## § 24

## Die Hausarbeit

(1) Als Hausarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus dem von ihm gewählten Lehrfach anzufertigen. In der Arbeit soll der Prüfling zeigen, daß er einen Problemzusammenhang des Lehrfaches in fachlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Hinsicht zu durchdenken und geordnet und klar darzustellen vermag.

(2) Das Thema für die Hausarbeit wird von einem vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bestimmten Lehrer des gewählten Lehrfaches nach vorheriger Besprechung dieses Lehrers mit dem Prüfling gestellt; es ist dem Prüfling vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bekanntzugeben.

(3) Die Frist für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts kann auf Antrag eine Nachfrist von zwei Wochen bewilligen; der Antrag muß zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellt und begründet sein.

(4) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Prüfling jedoch nach, daß er

die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so wird ihm auf Antrag eine neue Aufgabe gestellt. Wird für diese Arbeit die Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, versäumt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfling muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(6) Die Arbeit ist dem Leiter des Pädagogischen Fachinstituts einzureichen, der sie dem in Abs. 2 genannten Lehrer zur Beurteilung vorlegt. Dieser kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note und gibt Arbeit und Gutachten an den Leiter des Pädagogischen Fachinstituts zurück. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### § 25

##### Die Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit über ein didaktisches Thema ist in dem Lehrfach anzufertigen, in dem der Prüfling nicht die Hausarbeit angefertigt hat. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

(2) Der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bestimmt den fachkundigen Lehrer, der zwei Themen zur Auswahl durch den Prüfling stellt. § 24 Abs. 6 gilt sinngemäß.

#### § 26

##### Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Theorie und Didaktik der beiden Lehrfächer des Prüflings.

(2) Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung eines Prüflings soll innerhalb einer Woche abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfung in Pädagogik, in Psychologie sowie in der Theorie und der Didaktik der beiden Lehrfächer soll in jedem Fach in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts bestimmt für jedes Fach der mündlichen Prüfung zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, davon einen zum Prüfungsleiter, der nach Beratung mit dem anderen Prüfer die Note für die mündliche Prüfung festsetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist bei einzelnen mündlichen Prüfungen anwesend und überzeugt sich von dem Leistungsstand der Prüflinge.

(5) Die Termine für die mündliche Prüfung werden vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts festgesetzt; sie

sind den Prüfern und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

#### § 27

##### Einzelbewertung

Für die Leistungen in Pädagogik, in Psychologie und in den beiden Lehrfächern setzt der Prüfungsausschuß je eine Endnote fest; dabei sind zu berücksichtigen

1. die Leistungen im vierten Ausbildungsjahr,
2. die Noten für die fachpraktischen Leistungen,
3. die Note der Hausarbeit,
4. die Note der Aufsichtsarbeit,
5. die Noten der mündlichen Prüfung.

#### § 28

##### Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in Pädagogik, in Psychologie und in den beiden Lehrfächern mindestens „Ausreichend“ sind.

(2) Der Prüfungsausschuß faßt das Gesamtergebnis der Prüfung in einem der folgenden Urteile zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden  
Gut bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden.

(3) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sind zu berücksichtigen

1. die Gesamtnote für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern,
2. die Endnote in Pädagogik,
3. die Endnote in Psychologie,
4. die Endnoten in den beiden Lehrfächern.

#### § 29

##### Nachholprüfung

Wenn nur in Pädagogik oder in Psychologie oder in einem der beiden Lehrfächer eine nicht ausreichende Endnote erreicht wurde, kann die Prüfung in diesem Fach frühestens nach einem und spätestens innerhalb von sechs Monaten nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens nachgeholt werden kann, sowie darüber, ob die Hausarbeit oder die Aufsichtsarbeit angerechnet werden kann, trifft der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem Prüfling durch den Leiter des Pädagogischen Fachinstituts schriftlich bekanntzugeben. Wenn die Nachholprüfung nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 30

##### Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Teilnahme am



vierten Ausbildungsjahr einmal wiederholen. Der Kultusminister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

### § 31

#### Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, daß die Gesamtnote für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern, die Endnoten in Pädagogik, in Psychologie und in den beiden Lehrfächern sowie das Gesamtergebnis enthält. Das Zeugnis ist von den in § 22. Genannten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung.

## VIERTER ABSCHNITT

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 32

##### Noten

Die Leistungen sind jeweils mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Ausreichend  
Mangelhaft  
Ungenügend.

#### § 33

##### Abstimmungen

Bei Abstimmungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 34

##### Verhinderung, Rücktritt

(1) Ist der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Prüfung verhindert oder tritt er aus solchen Gründen von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Prüfung verhindert oder tritt er aus solchen Gründen von der Prüfung zurück, so wird die Prüfung fortgesetzt. Aufgaben und Termine für die fortgesetzte Prüfung werden vom Leiter des Pädagogischen Fachinstituts festgesetzt.

#### § 35

##### Ausschluß

(1) Sofern ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet oder eine unrichtige Erklärung nach § 24 Abs. 5 abgibt, so entscheidet der Leiter des Pädagogischen Fachinstituts nach Anhören des Prüflings darüber, ob der Prüfungsteil anerkannt werden kann oder ob der Prüfungsteil zu wiederholen oder ob der Prüfling von der Prüfung auszuschließen ist; der Ausschluß soll erfolgen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war oder die Erklärung nach § 24 Abs. 5 unrichtig ist. Im Falle des Ausschlusses ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Prüfungsentscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

#### § 36

##### Niederschriften

Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

#### § 37

##### Übergangsregelung

(1) Wer sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im dritten Ausbildungsjahr befindet, kann auf Antrag die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Wer sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im vierten Ausbildungsjahr befindet, kann auf Antrag die Prüfung in Pädagogik, in Psychologie und in den Lehrfächern nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

#### § 38

##### Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 14. August 1964 (GVBl. I S. 128)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 39

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1968

Der Hessische Kultusminister

Schütte

<sup>1)</sup> GVBl. II 322-18

## Anlage

(zu § 3 Abs. 2 und § 23)

## Teil A

Prüfungsanforderungen in den  
allgemeinbildenden Fächern

## I. Deutsch

Der Prüfling soll nachweisen, daß er seine Muttersprache recht zu verstehen und zu gebrauchen weiß, sich mit ihrem Sprachgut auseinandergesetzt hat und der bildenden Begegnung mit dem Sprachwerk fähig ist.

Sprachverständnis und sprachliche Ausdrucksfähigkeit zeigt er dadurch, daß er im Gespräch und in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung Probleme erfassen, entwickeln und begründen kann.

Das sprachkundliche Verständnis soll sich auf orientierenden Einblick in den Sprachwandel und auf die Wechselwirkung der Sprache mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kräften beziehen.

Der Prüfling soll nachweisen, daß er Einsicht in Gehalt und Gestalt der literarischen Gattungen und Epochen gewonnen hat und zu einer sachgerechten Textinterpretation fähig ist.

## II. Gemeinschaftskunde

Der Prüfling soll zeigen, daß er in der Lage ist, die politischen Probleme der Gegenwart in ihren historischen, geographischen und soziologischen Zusammenhängen zu erkennen, zu beurteilen und diese beispielhaft an einem der von ihm gewählten Schwerpunkte sachlich und klar darzustellen.

Folgende Schwerpunkte kommen vornehmlich in Betracht:

Deutschland zwischen demokratischer und totalitärer Staatsform.

Entstehung und Struktur unserer Gesellschaft.

Die rechtsstaatliche Ordnung.

Die wirtschaftlichen Kräfte in Gesellschaft und Staat der Bundesrepublik.

(Die vorstehenden Schwerpunkte schließen den Vergleich mit der SBZ ein.)

Aspekte der europäischen Integration am Beispiel Großbritanniens, Frankreichs und Polens.

Die Weltmächte USA und UdSSR: naturgegebene und historische

Voraussetzungen, innere Probleme und außenpolitische Tendenzen.

Ideologie und Realität in der UdSSR.

Weltpolitische Gruppierungen und Probleme der „einen Welt“.

Der Prüfling soll außerdem nachweisen, daß er sich mit einem Werk politisch bedeutsamen Sachverhalts kritisch auseinandergesetzt hat.

## III. Englisch

Der Prüfling soll an einem nicht zu schweren gehörten oder gelesenen Text nachweisen, daß er ihn verstanden hat und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich wiedergeben kann.

Darüber hinaus soll er zeigen, daß er sich über Probleme aus einem ihm bekannten Themenkreis in der Fremdsprache selbständig äußern kann und mit wesentlichen Lebensformen und Einrichtungen der englischsprechenden Welt vertraut ist.

## IV. Mathematik

Der Prüfling soll nachweisen

1. funktionales Denkvermögen an linearen und quadratischen Funktionen, Winkel-funktionen, Potenz-, Exponential- und Logarithmusfunktionen,

2. konkretes Verständnis für den Grenzwertbegriff an geometrischen Gegenständen wie Kreis, Pyramide, Kegel und Kugel, an ausgewählten Themen der Zahlentheorie und Mengenlehre, z. B. Folgen und Reihen, periodischen Dezimalzahlen und Irrationalzahlen, dem Körper der reellen Zahlen oder an einfachen Gedankengängen und Beispielen aus der Infinitesimalrechnung,

3. Klarheit in der Raumvorstellung an verschiedenen Projektionsarten einfacher Körper, an der Betrachtung von Gerade, Kreis und Kegelschnitten oder an Fragen aus der Kugel- oder Vektorgeometrie,

4. Einsicht in die Bedeutung von Maß und Zahl in der menschlichen Kultur an Hand von Zahlensystemen, an Beispielen aus Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, durch Übersetzen konkreter Sachverhalte in die Sprache der

Mathematik oder an hervorragenden Problemen aus der Geschichte der Mathematik.

Unter allen vorstehenden Möglichkeiten soll in der Prüfung eine angemessene Auswahl getroffen werden.

## V. Naturwissenschaften

Der Prüfling soll das für die Bewältigung der modernen Welt notwendige naturwissenschaftliche Verständnis durch Erörterung an Themen nachweisen, die nachstehenden Bereichen zu entnehmen sind. Dabei sind nach Möglichkeit Einsichten in übergreifende Zusammenhänge der naturwissenschaftlichen Fächer anzustreben.

### 1. Biologie

Die Zelle als selbständiges Lebewesen und als Baustein des vielzelligen Organismus.

Anatomie und Physiologie des Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und Jugendlichen.

Gesundheitspflege und Schulhygiene. Fortpflanzung, Vererbung und Abstammungslehre.

Die Stellung des Menschen im Bereich des Lebendigen.

### 2. Chemie

Chemische Grundbegriffe: Atom, Molekül, Bindungen, Säuren, Basen, Salze.

Periodensystem der Elemente.

Ausgewählte Kapitel aus den Gebieten der Gebrauchsmetalle, der Düngelehre und der Chemie des Haushalts.

Die Chemie des Kohlenstoffatoms.

Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate.

Benzol und seine Derivate.

Fette, Kohlehydrate, Eiweiße und Kunststoffe mit besonderer Berücksichtigung wichtiger Verbindungen für die Lehrfächer.

### 3. Physik

Grundbegriffe und Grundgesetze der Elektrizität.

Grundbegriffe und Grundgesetze der Wellenlehre.

Energieformen und ihre Umwandlungen.

Ausgewählte Kapitel aus der Mechanik, Wärmelehre, Akustik und Optik im Hinblick auf die Lehrfächer.

## Teil B

### Prüfungsanforderungen in Pädagogik und Psychologie

#### I. Pädagogik

Der Prüfling soll nachweisen

Einsicht in die Theorie und Organisation der Schule;

Einsicht in allgemeindidaktische und fachdidaktische Grundprobleme, insbesondere Auswahl und Anordnung von Unterrichtsinhalten, Einsatz von entsprechenden Unterrichtsmethoden und deren Einbettung in geeignete Unterrichtssituationen;

Kenntnis einiger historischer Ausprägungen pädagogischen Denkens und Handelns sowie wichtigster Strömungen der Reformpädagogik und der vordringlichen pädagogischen Gegenwartsprobleme.

Mit zwei der angegebenen Gebiete soll sich der Prüfling eingehender beschäftigt haben.

#### II. Psychologie

Der Prüfling soll nachweisen

in der allgemeinen Psychologie Grundkenntnisse;

in der Kinder- und Jugendpsychologie Kenntnisse des allgemeinen Entwicklungsganges, der wichtigsten psychologischen Fakten der einzelnen Entwicklungsstufen sowie der pädagogisch-psychologischen Besonderheiten der von ihm gewählten Fächer;

in der Sozialpsychologie und Persönlichkeitskunde Kenntnisse von Schule und Klasse als Sozialformen, von den Umweltfaktoren und ihrem Einfluß auf Schule und Schulleben, von differenzierender Schülerbeobachtung, Schülerbeurteilung, Schülersauslese und der Persönlichkeitskunde;

in der Psychologie des Lehrens, Lernens und Ubens Kenntnisse der Grundprobleme des Lernvorgangs, der Arten des Lernens, der Lernschritte und Lernhilfen.

Mit Problemen aus zwei der angeführten Gebiete soll sich der Prüfling eingehender beschäftigt haben.

## Teil C

### Prüfungsanforderungen in den Lehrfächern

#### I. Leibeserziehung

Der Prüfling soll nachweisen,

daß er um die besonderen Aufgaben der Leibeserziehung inner-

halb der Gesamterziehung weiß, den hessischen Bildungsplan für Leibeserziehung mit den dazugehörenden Erlassen kennt und die Grundgedanken versteht;

daß die entsprechenden psychologischen und physiologischen Kenntnisse vorhanden sind, um Kinder und Jugendliche in ihrem Bewegungsbedürfnis gemäß der jeweiligen Entwicklungsphase und ihrem Leistungsvermögen beurteilen und fördern zu können;

daß ihm Arbeit und Ergebnisse der Fachdidaktik vertraut sind und er Kenntnis von methodischen Möglichkeiten in den einzelnen Fächern der Leibeserziehung besitzt;

daß er über ausreichende Kenntnis der Fachliteratur verfügt;

daß er über zufriedenstellendes praktisches Können verfügt und mindestens auf einem Gebiet besondere Leistungen erzielt hat.

## II. Musik

Der Prüfling soll nachweisen,

daß er den Bildungs- und Erziehungswert der Musikerziehung erfaßt hat, über eine gesicherte musikalische Grundbildung verfügt und die in den hessischen Bildungsplänen beschriebenen Bildungsinhalte der Musikgeschichte, Musiklehre, Formenlehre und Instrumentenkunde kennt;

daß er die für den Musikunterricht in der Klasse und für die Leitung musikalischer Arbeitsgemeinschaften notwendigen musikalischen und technischen Fertigkeiten in Singen, Instrumentalspiel, Improvisation, Tonsatz, Sing- und Spielleitung besitzt;

daß er die Fachdidaktik einschließlich ihrer psychologischen Grundlagen und der Geschichte der Musikerziehung beherrscht und Kenntnis von verschiedenen Methoden der Musikerziehung, die Fähigkeit zur praktischen Anwendung einer Methode sowie zur methodischen Auswertung des elementaren Instrumentariums (sog. Orff-Instrumentarium) für Improvisation, Stimmbildung und Musiklehre besitzt und die erzieherischen, fachlichen und didaktisch-methodischen Kenntnisse im Musikunterricht verschiedener Alters- und Leistungsstufen anwenden kann.

## III. Kunsterziehung

Der Prüfling soll nachweisen :

zufriedenstellende Leistungen in den für den Unterricht geeigneten

bildnerischen Techniken, die Kenntnis der Materialien und eine überdurchschnittliche Leistung in einem selbstgewählten Arbeitsbereich des bildhaften Gestaltens;

einen Überblick über die Geschichte der abendländischen Kunst und ihren Zusammenhang mit der sozialen und kulturellen Entwicklung; Verständnis für die Probleme der modernen Kunst im Zusammenhang mit der geistigen Situation unserer Zeit und die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der bildenden Kunst, der angewandten Kunst, der handwerklichen und industriellen Formgestaltung;

Kenntnis der Entwicklung und der Probleme der Kunsterziehung, ihrer Erziehungswerte und der didaktischen Grundbedingungen des Faches, der Entwicklung der bildnerischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Bedeutung für die Fachmethodik;

Kenntnis der hessischen Bildungspläne und der wesentlichen Fachliteratur.

## IV. Werken

Der Prüfling soll nachweisen

Gestaltungsfähigkeit in verschiedenen Werkstoffen und Beherrschung der erforderlichen Werktechniken; besonderes Können bei der Gestaltung in einem der Hauptwerkstoffe: Papier, Holz, Keramik, Metall; Kenntnis der Methoden technischen Zeichnens; Vertrautheit mit den verschiedenen Werkstoffen und Hilfsmitteln; mit den erforderlichen Werkzeugen, mit einfachen Maschinen sowie mit der Planung und zweckmäßigen Einrichtung von Werkräumen für die verschiedenen Schulstufen;

Einsicht in das Wesen flächiger, körperlich-räumlicher und funktionaler Gestaltung; Verständnis für die Wechselbeziehungen zwischen Werken in der Schule und moderner Arbeitswelt; Fähigkeit zur Beurteilung von Gebrauchsgütern nach Form und Funktion; Verständnis für die Möglichkeiten zeitgemäßer Wohnkultur; kulturgeschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Architektur, der Plastik und der Gebrauchsgüter;

Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und der Theorie des Faches Werken, seines Bildungsgehaltes und der besonderen Bedeutung des Werkens im Rahmen der Erziehung und Menschenbil-

derung; Verständnis für die Formsprache des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen und für die sich daraus ergebenden fachdidaktischen und fachmethodischen Folgerungen; vertieftes Wissen um die Beziehung des Faches Werken zu den anderen Unterrichtsfächern und Fachbereichen; Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hessen für das Fach Werken und der wichtigsten Fachliteratur.

#### V. Hauswirtschaft

Der Prüfling soll nachweisen

Kenntnisse in der Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Kochlehre und Haushaltskunde, auch im Hinblick auf volkswirtschaftliche und volksgesundheitliche Zusammenhänge; Beurteilungsvermögen in Fragen der Wohnkultur, der Fest- und Feiergestaltung innerhalb der Familie;

Beherrschung der grundlegenden Arbeitstechniken bei der Nahrungszubereitung, Haushaltspflege und Blumen- bzw. Gartenpflege; Vertrautheit mit Säuglingspflege, Gesundheitspflege und Unfallverhütung;

Wissen um die Einordnung der Hauswirtschaft in den Fachbereich Familienhauswesen der allgemeinbildenden Schulen, Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hes-

sen und wichtiger Fachliteratur, Kenntnis der didaktischen Grundlagen und methodischen Möglichkeiten des Faches.

#### VI. Nadelarbeit (Textiles Gestalten)

Der Prüfling soll nachweisen

Beherrschung der grundlegenden, in den hessischen Bildungsplänen geforderten Arbeitstechniken des Faches und besondere Leistungsfähigkeit in einem selbstgewählten Arbeitsbereich, Vertrautheit mit den verschiedenen Werkstoffen, Hilfsmitteln und Maschinen;

Beurteilungsfähigkeit in bezug auf Werkstoffe und ihre werkgerechte Bearbeitung, Formgestaltung und Schmückung; Verständnis für zeitgemäße Wohnkultur und Fähigkeit zur praktischen Raumgestaltung; kulturgeschichtlichen Überblick über die Gestaltung von Kleidung und Wohnung; Wissen um die Einordnung der Nadelarbeit in den Fachbereich Familienhauswesen der allgemeinbildenden Schulen, Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hessen und wichtiger Fachliteratur. Kenntnis der Entwicklung und der Probleme der Nadelarbeit als Unterrichtsfach, ihrer Bildungs- und Erziehungswerte, ihrer didaktischen Grundbedingungen und methodischen Möglichkeiten.

**Verordnung  
über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung  
zu jagdbaren Tieren\*)**

Vom 14. Februar 1968

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 723) gilt folgendes:

1. Die Jagd auf Schwarzwild, soweit es über ein Jahr alt ist, darf nur vom 16. Juni bis 31. Januar ausgeübt werden.
2. Die Jagd auf Fasanenhennen, Wildtruthühner, Große Brachvögel, Säger und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
3. An den Horsten (Kolonien) darf die Jagd auf Graureiher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
4. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
  - a) Wildenten, Bekassinen und Möwen nicht vor dem 1. September,
  - b) Bläßhühner vom 1. September bis 31. März,
  - c) Graureiher, Mäuse- und Rauhußbussarde sowie Habichte und Haubentaucher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden. Sofern die betreffenden Schutzverordnungen und Anordnungen weiterreichende Einschränkungen enthalten, bleiben diese unberührt.

5. In Natur- und Wildschutzgebieten dürfen die Eier der Bläßhühner, der Lachmöwen und der Haubentaucher bis auf weiteres nicht gesammelt werden.

§ 2

(1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt

1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber,
2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.

(2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 ist die untere Jagdbehörde. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist die Vogelschutzbehörde zu hören.

§ 4

Die Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 21. Januar 1965 (GVBl. I S. 28)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1968

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

\*) GVBl. II 87-15

1) GVBl. II 87-14

**Anordnung  
des Direktors des Landespersonalamts über die  
Festsetzung einer Amtsbezeichnung\*)**

**Vom 16. Februar 1968**

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Oberchemikerat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer“  
fest.

Wiesbaden, den 16. Februar 1968

Der Direktor des Landespersonalamts  
Birkelbach

\*) GVBl. II —

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (061 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 719 99, Frankfurt (Main)  
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlupf mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**